

Häringstrasse 20
8001 **Zürich**

Ihre Ansprechpartnerin:
Margrit Kessler
Margrit.kessler@spo.ch

dominique.marcuard@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Zürich, 30. September 2014

10.431 Parlamentarische Initiative
Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz Gelegenheit geben zur Pa.Iv. 10.431 Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Wir können das Anliegen des Initianten verstehen. Der Ärger in der Bevölkerung ist gross, dass die Allgemeinheit die Kosten der Ausnüchterung in den Spitälern bezahlen muss. Bei Komatrinkern handelt es sich oft um junge männliche Erwachsene, die sich wissentlich einen Rausch antrinken, der bis zur Bewusstlosigkeit führt und die Betroffenen in eine lebensbedrohliche Situationen bringen kann. Die Rechtsgleichheit ist zurzeit nicht gegeben, weil Komatrinker, die in eine Ausnüchterungsbox oder Zelle gebracht werden, die Überwachungskosten selber bezahlen müssen. Existiert eine solche Einrichtung nicht, wird der Bewusstlose in ein Spital zur Überwachung gebracht. Die Kosten werden dann über die Krankenkasse abgerechnet.

Wir sind der Meinung, dass Komatrinker mit einem entsprechenden Pauschalbetrag zur Kasse gebeten werden sollten. Für die Regelung dieser Massnahme eignet sich das KVG jedoch nicht, weil das KVG eine soziale Kranekpflegeversicherung ist und für Leistungen der Heilung aufkommt.

Wird im Fall von Komatrinkern eine Kostenbeteiligung über das KVG geregelt, werden in Kürze weitere Heilungskosten zur Diskussion stehen. Zum Beispiel: Behandlung nach Unfällen durch Risikosportarten, Selbstunfälle nach Drogen und Alkoholkonsum, sowie Komplikationen nach Schönheitsoperationen, Behandlung von Hepatitis C nach Drogenkonsum, Übergewicht, Rauchen usw. Diese Krankheitsbilder sind alle

selbstverschuldet und belasten die Allgemeinheit. Es handelt sich um einen Paradigma Wechsel.

Der Ständerat entschied vor kurzem, dass bei Komplikationen nach Schönheitsoperationen weiterhin die Krankenkasse zu bezahlen hat. Der Nationalrat wollte hier die Ärzte in die Pflicht nehmen. Komplikationen seien gleich zu behandeln, wie eine Garantiarbeit.

Detailberatung

Bericht

Seite 1

„Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen“ (10.431) ein. Sie fordert eine Reform des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹ (KVG) und allenfalls weiterer Gesetze, so dass die medizinische Notversorgung, welche aufgrund von exzessivem Alkohol- und Drogenmissbrauch notwendig wird, durch die Verursacher oder ihre gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang abgegolten werden muss. „

Diese Forderung ist nicht zu Ende gedacht. Es ist durchaus möglich, dass unter einer Alkoholintoxikation eine Aspiration stattfindet und eine Therapie auf einer Intensivstation notwendig wird. Das sind Kosten, die sich auf Fr. 100'000.- belaufen können. Wenn ein Komatrinker eine Hypoxie erleidet und zum Pflegefall wird, müssten die Angehörigen die vollständigen Pflege-Kosten bis zu seinem Lebensende übernehmen! Es darf nicht sein, dass Heilungskosten nicht mehr bezahlt werden und eine Dummheit eines Familienmitgliedes eine ganze Familie in den Konkurs treibt.

2.2.4 Aufenthalt in Ausnüchterungszellen

Seite 7

„Die Zielsetzung der ZAS besteht darin, berauschte Personen, die im öffentlichen Raum sich selbst und/oder Dritte – Menschen, Tiere, Sachen – gefährden, in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, medizinisch zu überwachen und betreut ausnüchtern zu lassen. Damit sollen unter anderem die Notaufnahme der Spitäler entlastet werden.

Die direkt verursachten Sicherheitskosten werden gestützt auf die kantonale Polizeigesetzgebung als Pauschalgebühr auf die Klienten überwält (je nach Länge des Aufenthalts in der ZAS beträgt diese bis zu 600 Franken). Die medizinischen Leistungen hingegen werden den Krankenversicherern der eingewiesenen Personen nach KVG in Rechnung gestellt. Dafür wurde mit den Krankenversicherern eine Pauschale je Aufenthalt vereinbart.

Die in Ausnüchterungszellen¹⁶ erbrachten Leistungen zählen grundsätzlich nicht zu den vom KVG anerkannten Leistungen. Die Frage, wer für diese Kosten aufkommt, ist im kantonalen Recht geregelt und folglich nicht Gegenstand dieser Vorlage¹⁷ „

Komatrinker sollten einen Beitrag in Form einer Pauschalgebühr leisten müssen, welche die Institution erhält, die eine Leistung erbracht hat. Fr. 600.- ist aus unserer Sicht zu wenig. Entstehen Heilungskosten, die mit der Pauschalgebühr nicht gedeckt werden können, müssen diese Leistungen von der Krankenkasse weiterhin bezahlt werden. Die Pauschalgebühr kann entsprechend festgelegt werden, damit die Krankenkasse nur in seltenen Fällen zur Kasse gebeten werden muss.

2.3.1 Grundsätze

Seite 7/8

„Ein zweiter wichtiger Grundsatz betrifft die rechtliche Unterscheidung zwischen Verschulden und Krankheit. Bei Personen, deren übermässiger Konsum auf eine Alkoholabhängigkeit zurückzuführen ist, aufgrund der sie seit mindestens 6 Monaten in ärztlicher Behandlung stehen, wird angenommen, dass sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum trifft. Deshalb sollen sie weiterhin zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung behandelt werden können. Schliesslich soll der Aufwand zur Umsetzung der neuen Regelung gering sein. Dies betrifft namentlich die Rechnungsstellung und deren Überprüfung.“

Von den Alkoholikern, die sich behandeln lassen müssen, sind die wenigsten Komatrinker, sie konsumieren täglich eine entsprechende Menge Alkohol. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb ein chronischer Alkoholiker, der sich einen Rausch antrinkt, anders behandelt werden soll, als ein junger Komatrinker. Aus unserer Sicht ist die

Abgrenzung alkoholabhängig oder nicht, ein willkürliches untaugliches Konzept und schafft eine weitere Ungleichbehandlung.

2.3.3.1 Erhebung einer Kostenbeteiligung **Seite 8/9**

„Deshalb drängt sich eine Lösung mittels der Erhebung einer neuen Form der Kostenbeteiligung (Artikel 64a^o KVG) auf. Die medizinische Behandlungskosten, die aufgrund von übermässigem Alkoholkonsum anfallen, sollen durch die Verursacher in vollem Umfang selber bezahlt werden.“

Dass dies sehr teuer zu stehen kommen kann, wenn Komplikationen eintreten, haben wir schon erwähnt. Eine Limite muss hier dringend festgelegt werden.

„Die KVG-Änderung sieht hingegen vor, dass die neue Kostenbeteiligung nicht erhoben wird, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum traf oder dass sie unabhängig vom übermässigen Alkoholkonsum einer Behandlung bedurfte.“

Den Nachweis zu erbringen, dass eine Person zu trinken genötigt wurde und deshalb eine Behandlung wegen einer Alkoholintoxikation notwendig wurde, wird kaum praktikabel sein.

Zusammenfassung:

Das vorliegende Gesetz wird uns mehr neue Probleme bringen, als es schlussendlich lösen wird. Die Komatrinker sollten mit einer pauschalen Kostenbeteiligung zur Verantwortung gezogen werden. Das Prinzip, dass die Heilungskosten von der Krankenkasse übernommen werden, darf nicht angetastet werden. Deshalb ist die Pflicht zur Kostenbeteiligung für Komatrinker nicht über das KVG zu statuieren.

Mit freundlichen Grüssen



Margrit Kessler, Nationalrätin GLP
Präsidentin Stiftung SPO Patientenschutz